OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-652005/5/JP**

Datum: **Linz, 5. Mai 2021**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A N, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. J P, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 23. Februar 2021, GZ: BHBRVERK-2020-234669/18-Wid, wegen der Aufforderung, eine psychiatrische Stellungnahme beizubringen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Frist zur Beibringung der psychiatrischen Stellungnahme mit vier Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses festgelegt wird.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit in Rechtskraft erwachsenen Mandatsbescheid vom 3. August 2020 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die am 11. Mai 2018 erteilte Lenkberechtigung für die Dauer von sechs Monaten ab der vorläufigen Abnahme (bis einschließlich 29. Jänner 2021) und ordnete an, dass sich der Beschwerdeführer einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen habe und, nach Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen habe.

1.2. Nach Absolvierung dieser begleitenden Maßnahmen, inklusive einer amtsärztlichen Untersuchung am 22. Dezember 2020 (Gutachten am 26. Jänner 2021), und einer im Entzugsbescheid nicht vorgeschriebenen Haaranalyse auf Ethylglucuronid wurde dem Beschwerdeführer auf Antrag sein Führerschein am 1. Februar 2021 wieder ausgefolgt.

1.3. Mit Mandatsbescheid vom 5. Februar 2021 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf, im Rahmen der am 22. Dezember 2020 begonnenen amtsärztlichen Untersuchung betreffend die Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Bescheides eine fachärztlich psychiatrische Stellungnahme gemäß Zuweisung vorzulegen.

1.4. Gegen diesen Mandatsbescheid erhob der Beschwerdeführer rechtzeitig Vorstellung. Mit Bescheid vom 23. Februar 2021 bestätigte die belangte Behörde den Mandatsbescheid vom 5. Februar 2021 insofern, als der Beschwerdeführer abermals aufgefordert wurde, binnen vier Wochen ab Bescheidzustellung eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

1.5. Gegen diesen Bescheid erhob nunmehr der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und begründet diese im Wesentlichen damit, dass nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes der Gesetzgeber bei einem schweren Alkoholdelikt nach § 99 Abs 1 StVO keineswegs neben der Verkehrsunzuverlässigkeit auch gleichzeitig und automatisch von der gesundheitlichen Nichteignung zum Lenken von KFZ ausgehe.

1.6. Mit Schreiben vom 2. März 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1

B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Am 3. Mai 2021 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, um es zu ermöglichen, dass sich das erkennende Gericht einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer verschaffen konnte.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer verfügt über eine aufrechte Lenkberechtigung für die Klassen A, B, C, E und F.

Am 29. Juli 2020 um 20:35 Uhr lenkte der Beschwerdeführer den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen BR im Gemeindegebiet von H in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 0,80 mg/l Atemluftalkoholkonzentration.

Mit in Rechtskraft erwachsenen Mandatsbescheid vom 3. August 2020 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die am 11. Mai 2018 erteilte Lenkberechtigung für die Dauer von sechs Monaten ab der vorläufigen Abnahme (bis einschließlich 29. Jänner 2021) und ordnete an, dass sich der Beschwerdeführer einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker zu unterziehen habe und, nach Vorlage einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen habe.

Von 8. August bis 31. August 2020 absolvierte der Beschwerdeführer auftragsgemäß eine Nachschulung für alkoholauffällige Kraftfahrer beim Institut Vorrang in Salzburg. Beim selben Institut unterzog sich der Beschwerdeführer am 1. Oktober 2020 einer verkehrspsychologischen Untersuchung. Zur Eignung wird darin abschließend festgestellt, dass der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 „bedingt geeignet" sei. Als Bedingung wird formuliert, dass aufgrund der erst beginnenden Stabilisierung der angestrebten Alkoholkarenz empfohlen wird, die Lenkberechtigung zeitlich auf ein Jahr zu befristen, um mittels Vorlage entsprechender Laborbefunde eine Verlaufskontrolle zu schaffen.
Zusammenfassend wird Folgendes festgehalten:
„Die erhobenen kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen sind durchwegs durchschnittlich ausgeprägt und entsprechend der Fragestellung (Gruppen 1 und 2). Es fanden sich keine Hinweise auf Leistungsminderungen bedingt durch toxische Schädigungen.

Die testmäßig erhobene abstrakt logische Intelligenz ist eingeschränkt. In Zusammenschau mit der normgemäßen verbalen Intelligenz im Rahmen der Exploration und der durchschnittlichen visuellen Gedächtnisleistung können aber auch die intellektuellen Voraussetzungen als ausreichend beschrieben werden.

Eignungseinschränkenden Charakter hat die Befundlage zur Persönlichkeit. Hrn. N wurde erstmals aufgrund eines Alkoholdeliktes die Lenkberechtigung entzogen und der festgestellte Alkoholisierungsgrad weist auf eine starke Alkoholgewöhnung hin. Aus der Deliktanalyse ist auch eine Neigung, sozialen Konsumzwängen zu unterliegen, ableitbar. Herr N gibt selbst offen bereits jahrelangen, häufigen, übermäßigen Alkoholkonsum in sozialen Kontext zu (ein bis zweimal im Monat, vergleiche Vorgeschichte). Im Rahmen der Exploration zeigt er sich aber nun durchaus reflektiert und problembewusst und seit dem Entzug der Lenkberechtigung wird strikte Alkoholkarenz geltend gemacht, welche er auch beibehalten möchte. Durch die subjektive empfundene Verbesserung der Lebensqualität ist die Änderungsmotivation als gut zu beurteilen, auch wenn sich im Hinblick auf die Dauer erst eine beginnende Stabilisierung abzeichnet.

Die objektiven Persönlichkeitsverfahren weisen einen günstigen Befund aus. Die psychische Stabilität ist gut ausgeprägt und die übrigen fahrverhaltensrelevanten Persönlichkeitsmerkmale sind normgemäß.

Unter Würdigung der geltend gemachten Alkoholkarenz kann daher die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung in ausreichendem Maße abgeleitet werden."

In der erwähnten relevanten Vorgeschichte wird beschrieben, dass der Beschwerdeführer am Tag des Alkoholdeliktes nach einem Arbeitstag mit den „jungen Maurern mitgetrunken" und zwischen 17:30 Uhr und 20:00 Uhr sieben Biere konsumiert habe. Danach sei er die drei Kilometer lange Heimfahrt angetreten und von der Polizei aufgehalten worden. Es wurde ein Alkoholisierungsgrad in der Höhe von 1,6 Promille Blutalkoholgehalt festgestellt. Der Beschwerdeführer habe sich während der Fahrt schlecht und betrunken gefühlt.
Bis zu diesem Vorfall im Juli habe der Beschwerdeführer ein Feierabendbier oder eines zur Jause konsumiert und er gibt seine durchschnittliche wöchentliche Trinkmenge mit 8 Bieren an. Bei Feiern, ein bis zweimal im Monat, habe er Trinkmengen von 7 bis 8 Biere erreicht.

Der Beschwerdeführer unterzog sich am 22. Dezember 2020 einer amtsärztlichen Untersuchung. Bei diesem Anlass wurde dem Beschwerdeführer eine Haarprobe entnommen und der FTC Forensisch-Toxikologischen Labor BetriebsgmbH zur Analyse auf Ethylglucuronid übermittelt. Laut Befund und Gutachten der FTC vom 14. Jänner 2021 konnte in der Haarprobe des Beschwerdeführers Ethylglucuronid nicht nachgewiesen werden. Der Beobachtungszeitraum betrug drei Monate und es konnte kein Hinweis auf den Konsum relevanter Alkoholmengen gefunden werden.

Das amtsärztliche Gutachten vom 26. Jänner 2021 lautet im Ergebnis auf „befristet geeignet" zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppen 1 und 2. Die amtsärztliche Stellungnahme dazu lautet:

„Herr N bewegt sich in einem alkoholaffinen sozialen Umfeld welches er wahrscheinlich nicht ändern wird können. Trotzdem ist er sehr bemüht seinen Abstinenzbestrebungen zu folgen und diese auch einzuhalten.

Die beginnende Stabilisierung der Abstinenz ist somit nur unter medizinischer Observanz der alkoholspezifischen Parameter mittels quartalsweise Haaranalyse auf EtG (Haarlänge 3 cm, cut off 29 pg/mg nach 6 Monaten 5,5 pg/mg) aufrecht zu erhalten.

Unter jährlicher Befristung und Einhaltung der Auflagen bestehen keine Einwände gegen die befristete Erteilung der LB für die Gruppen 1 und 2."

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere den zitierten Stellen der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 12. Oktober 2020 und des amtsärztlichen Gutachtens vom 26. Jänner 2021. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte sich das Gericht einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer verschaffen. Der Beschwerdeführer stellte durchaus glaubwürdig dar, dass er derzeit abstinent lebt und auf den Konsum von Alkohol verzichtet. Allerdings gab er sich sehr einsilbig als er zu seinem Alkoholkonsumverhalten vor dem Vorfall im Juli 2020 Auskunft geben sollte, und sagte, er könne keine genauen Angaben dazu machen und könne sich nicht genau erinnern. Im Gegensatz dazu konnte er bei der verkehrspsychologischen Untersuchung vom 1. Oktober 2020 sehr genaue Angaben zu seinem Alkoholkonsumverhalten vor Juli 2020 machen. In der „Vorgeschichte" in der verkehrspsychologischen Stellungnahme beziffert der Beschwerdeführer seine durchschnittliche wöchentliche Trinkmenge mit 8 Bieren (Feierabendbier, Bier zur Jause). Hinzu kamen bei Feiern, ein bis zweimal im Monat, Trinkmengen von 7 bis 8 Biere. Auf Vorhalt dieser Aussagen, gab der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung an, vom Verkehrspsychologen „überrumpelt" worden zu sein. Erfahrungsgemäß entsprechen Angaben allerdings eher der Wahrheit, wenn man sich überrumpelt fühlt als wenn man seine Antworten wohl überlegen und vorbereiten kann. Nicht nachvollziehbar wäre eher die Annahme, dass jemand in einer Situation, in der er sich überrumpelt fühlt – wohl wissend, dass es sich um eine verkehrspsychologische Untersuchung hinsichtlich der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen handelt – angibt, mehr Alkohol zu konsumieren als er es tatsächlich tut. Vielmehr wird jemand in einer solchen Situation einfach die Wahrheit sagen.

2.4. Damit erübrigt sich der vom Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter gestellte Beweisantrag, das Gericht möge den Verkehrspsychologen, der die Stellungnahme vom 12. Oktober 2020 verfasst hat, unter Vorlage des Ergebnisses der Haaranalyse vom 14. Jänner 2021 und der Einvernahme des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung um Ergänzung seiner

Stellungnahme ersuchen. Selbst wenn der Verkehrspsychologe in einer so angeforderten Ergänzung der Stellungnahme zu dem Ergebnis käme, der Beschwerdeführer wäre aufgrund seiner Alkoholabstinenz „unbedingt geeignet" zum Lenken von Kraftfahrzeugen, ist es ja nicht das Ergebnis der verkehrspsychologischen Stellungnahme, das beim Gericht Bedenken an der uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen hervorruft, sondern eben diese Vorgeschichte, die sich durch Vorlage von Parametern, die sein derzeitiges Alkoholkonsumverhalten darstellen, nicht ändert.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 8 FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(...)"

§ 24 Abs 1 Z 1 FSG normiert, dass Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken ist.

§ 24 Abs 3 FSG lautet: „Bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung kann die Behörde begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von zwei Jahren oder

3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Nach § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen

oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 14 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Nach § 14 Abs 2 FSG-GV haben Lenker von Kraftfahrzeugen, bei denen ein Alkoholgehalt des Blutes von 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Atemluft von 0,8 mg/l oder mehr festgestellt wurde, ihre psychologische Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme nachzuweisen.

Nach § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Gemäß § 28 Abs 1 FSG ist der Führerschein nach Ablauf der Entziehungsdauer auf Antrag wieder auszufolgen, wenn die Entziehungsdauer nicht länger als 18 Monate war und keine weitere Entziehung der Lenkberechtigung angeordnet wird.

3.2. Ein Aufforderungsbescheid, der die Anordnung enthält sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, ist dann zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der jeweiligen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei geht es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssen aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen (VwGH vom 30. September 2002, 2002/11/0120; 13. August 2003, 2002/11/0103; 20. April 2004, 2003/11/0243; 27. Jänner 2005, 2003/11/0167; 17. März 2005, 2004/11/0014).

Es bedarf hiezu nicht der erst im Entziehungsverfahren der Setzung einer Entziehungsmaßnahme vorausgehenden, auf sachverständiger Basis festzustellenden Nichteignung, insbesondere bedarf es zur Annahme von

begründeten Bedenken (noch) nicht eines Gutachtens eines ärztlichen Sachverständigen (VwGH vom 14. März 2000, 99/11/0330).

Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheides nach Abs. 4 gehört es auch, die – aktuellen – Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen (VwGH vom 22. Jänner 2013, 2013/11/0).

Ein Aufforderungsbescheid ist daher nur dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung (im Fall einer Berufungsentscheidung im Zeitpunkt der Erlassung der Berufungsentscheidung) von Seiten der Behörde (nach wie vor) begründete Bedenken an der gesundheitlichen Eignung bestehen (VwGH vom 13. Dezember 2005, 2005/11/0190; 21. Februar 2006, 2005/11/0215; 22. Februar 2007, 2004/11/0004; 16. April 2009, 2009/11/0020; 15. Mai 2019, Ra 2019/11/0032).

3.3. Im Rahmen der Entziehung seiner Lenkberechtigung absolvierte der Beschwerdeführer begleitende Maßnahmen. In der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 12. Oktober 2020 wurde festgestellt, dass der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen 1 und 2 „bedingt geeignet" ist. Als Bedingung wird formuliert, dass aufgrund der erst beginnenden Stabilisierung der angestrebten Alkoholkarenz empfohlen wird, die Lenkberechtigung zeitlich auf ein Jahr zu befristen, um mittels Vorlage entsprechender Laborbefunde eine Verlaufskontrolle zu schaffen. Zum Alkoholkonsumverhalten des Beschwerdeführers wird festgehalten, dass der Beschwerdeführer am Tag des Alkoholdeliktes im Juli 2020 nach einem Arbeitstag mit den „jungen Maurern mitgetrunken" und zwischen 17:30 Uhr und 20:00 Uhr sieben Biere konsumiert habe. Danach sei er die drei Kilometer lange Heimfahrt angetreten und von der Polizei aufgehalten worden. Es wurde ein Alkoholisierungsgrad in der Höhe von 1,6 Promille BAK festgestellt. Der festgestellte Alkoholisierungsgrad weist auf eine starke Alkoholgewöhnung hin. Aus der Deliktanalyse ist auch eine Neigung, sozialen Konsumzwängen zu unterliegen, ableitbar. Der Beschwerdeführer gab bei der Untersuchung selbst jahrelangen, häufigen, übermäßigen Alkoholkonsum in sozialen Kontext zu. Bis zu diesem Vorfall im Juli 2020 hat der Beschwerdeführer durchschnittlich wöchentlich acht Biere konsumiert und zusätzlich bei gesellschaftlichen Feiern, ein bis zweimal im Monat, hat er Trinkmengen von 7 bis 8 Biere erreicht.

3.4. Der erlassene Aufforderungsbescheid zur Vorlage einer aktuellen psychiatrischen Stellungnahme ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung - bzw. nunmehr zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich - aktuelle Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen bestehen. Konkret müssen sich diese Bedenken auf das

Alkoholkonsumverhalten des Beschwerdeführers beziehen, nämlich müssen insofern Bedenken bestehen, dass ein Fall des § 14 FSG-GV vorliegt, der Beschwerdeführer also entweder derzeit von Alkohol abhängig ist oder den Konsum nicht so weit einschränken kann, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (Abs. 1) oder aber in der Vergangenheit von Alkohol abhängig war oder damit gehäuften Missbrauch begangen hat (Abs. 5). Nur Bedenken hinsichtlich Vorliegen dieser Varianten können im gegenständlichen Zusammenhang das Vorschreiben einer Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischer Stellungnahme rechtfertigen.

Voraussetzung für die eingeschränkte Erteilung einer Lenkberechtigung oder die Einschränkung einer bestehenden Lenkberechtigung ist nach § 14 Abs 5 FSG-GV die Feststellung einer Abhängigkeit von Alkohol in der Vergangenheit oder eines gehäuften Missbrauchs von Alkohol in der Vergangenheit. Aufgrund der Zusammenschau der Berichte des Beschwerdeführers hinsichtlich seines früheren Alkoholkonsumverhaltens, des stattgefundenen Hochpromilledelikts und der Ergebnisse der Stellungnahmen des Verkehrspsychologen und des amtsärztlichen Gutachtens, die beide eine eingeschränkte Erteilung der Lenkberechtigung empfehlen und weitere Kontrolluntersuchungen für notwendig erachten, ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Ansicht, dass man zumindest von einem gehäuften Alkoholkonsum des Beschwerdeführers in der Vergangenheit ausgehen kann. Gemäß § 14 Abs 5 FSG ist Personen, die gehäuften Missbrauch mit Alkohol in der Vergangenheit begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.5. Es ist dem Beschwerdeführer sicherlich dahingehend zu folgen, dass ein völliger Automatismus bei Alkoholdelikten nach § 99 Abs 1 StVO bei Alkoholisierungsgraden von 0,8 mg/l oder darüber Alkoholgehalt in der Atemluft, nicht mit der Rechtslage und auch der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes in Einklang zu bringen ist, jedoch müssen vor dem Hintergrund der oben dargestellten Befunde und Gutachten zur gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen und insbesondere dessen Alkoholkonsumverhalten, die Bedenken an der uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen der belangten Behörde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geteilt werden und ist der Beschwerdeführer daher zur Beibringung einer fachärztlich psychiatrischen Stellungnahme aufzufordern.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema begleitende Maßnahmen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar